

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Gesetz über Kind, Jugend und Familie

Teilnehmerangaben:

Regio Frauenfeld
Freiestrasse 3
8501 Frauenfeld

Kontaktangaben:

Departement für Erziehung und Kultur
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: dek@tg.ch

Telefon: +41 58 345 57 50

Teilnehmeridentifikation:

142244

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuternder Bericht, allgemeine Rückmeldung		Keine Antwort	Keine Antwort
Gesetzesentwurf	§ 1 Abs. 1 (Zweck)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung für alle Familien.	Der Begriff "zugängliches Angebot" ist sehr offen und es ist unklar, was damit gemeint ist. Aus Sicht des VTG ist deshalb auf diesen Wortlaut zu verzichten.
Gesetzesentwurf	§ 1 Abs. 3 (Zweck)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Das Angebot für die vorschulische Sprachförderung muss für alle zugänglich sein.	Es ist essentiell, dass unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die Kinder mit sprachlichem Förderbedarf von einem vorschulischen Sprachförderangebot profitieren können. Im Moment ist dies gemäss Praxis des Kantons nicht gewährleistet.
Gesetzesentwurf	§ 1 Abs. 3 (Zweck)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden § 41b Volksschulgesetz ist aufzuheben.	Im Erläuternden Bericht ist vermerkt, dass die vorschulische Sprachförderung in diesem Gesetz geregelt werden soll, und dies nicht in das Volksschulgesetz gehört. Die Streichung der entsprechenden Bestimmung im Volksschulgesetz ist im Entwurf nicht vorgesehen.
Gesetzesentwurf	§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 (Begriffe)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Kinder mit besonderen Bedürfnissen: Vorschulkinder mit Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen und "ausgewiesenem" erhöhtem Betreuungsaufwand in Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder Spielgruppen	Der erhöhte Betreuungsaufwand muss ausgewiesen werden. Das Kind muss in einem Abklärungsprozess sein, d.h. bei der Heilpädagogik oder ähnliches. Es darf nicht eine versteckte Möglichkeit geschaffen werden, sich als KITA einen höheren Betrag zu erwirtschaften.
Gesetzesentwurf	§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 (Begriffe)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Angebote der familienergänzenden Betreuung: insbesondere "bewilligte" Kindertagesstätten, ...	Es braucht ein Kontrollsystem, daher muss die Kindertagesstätte eine Bewilligung vorweisen können. Ein Wildwuchs an Betreuungsangeboten soll dadurch vermieden werden.
Gesetzesentwurf	§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 (Begriffe)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Teilweise wird die Meinung vertreten, dass aufsuchende Programme zu streichen sind.	Es wird die Frage aufgeworfen, ob aufsuchende Programme zum "Grundangebot" gehören oder nicht.
Gesetzesentwurf	§ 4 Abs. 2 (Erhebung des Bedarfs)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Der Regierungsrat regelt in Absprache mit dem Verband Thurgauer Gemeinden die Bedarfserhebung.	Die Politischen Gemeinden müssen den Bedarf erheben. Entsprechend sind sie in die Ausgestaltung einzubeziehen, damit Pragmatismus und vernünftiger Umfang gewährleistet sind. Zudem zahlen die Gemeinden häufig an die Leistungen und müssen aus diesem Grund bei der Regelung der Bedarfserhebung involviert sein.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesentwurf	§ 5 Abs. 1 (Sicherstellen der familienergänzenden Betreuung)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Diese Bestimmung ist entweder ersatzlos zu streichen oder wie folgt zu formulieren: "Die Politischen Gemeinden fördern das Angebot an familienergänzender Betreuung".	Der Kanton schlägt ein System mit Subjektfinanzierung vor. Dem kann sich der VTG anschliessen. Mit dieser Bestimmung will man aber auch eine Objektfinanzierung, die alleine die Gemeinde tragen, einführen. Dagegen wehren sich die Gemeinden mit allen Mitteln. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinden für das Angebot zu sorgen. Es gibt ausreichend Anbieter und es braucht keine staatlichen Eingriffe. Die Sicherstellung des Angebots kann nicht Aufgabe der Gemeinden sein. Im Sinne eines Kompromisses kann wie bisher die Förderung bestehen bleiben. Die Gemeinden können Fördermassnahmen - subjekt- oder objektorientierte Finanzierung - ergreifen. Es ist ihnen auch freigestellt, über das "Angebot" gemäss Gesetz hinauszugehen.
Gesetzesentwurf	§ 5 Abs. 2 (Sicherstellen der familienergänzenden Betreuung)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Es ist zu prüfen, ob die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen auch nach dem Eintritt in den Kindergarten sicherzustellen ist.	Es stellt sich die Frage, ob es richtig ist, diese Betreuung nur bis zum Eintritt in den Kindergarten sicherzustellen. In der Arbeitsgruppe ist diese Frage aufgeworfen worden, weil diese Formulierung im Entwurf nur die familienergänzende Betreuung betrifft.
Gesetzesentwurf	§ 5 Abs. 2 (Sicherstellen der familienergänzenden Betreuung)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Der erste Satz in Abs. 2 ist zu streichen.	Dieser Antrag ergibt sich aus dem Antrag zu Abs. 1. Keine Pflicht der Gemeinden.
Gesetzesentwurf	§ 5 Abs. 3 (Sicherstellen der familienergänzenden Betreuung)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Ergänzung: Die Politischen Gemeinden können "im Rahmen der Förderung" ...	Klarstellung, damit keine Pflicht besteht.
Gesetzesentwurf	§ 6 Abs. 2 (Kinder mit besonderen Bedürfnissen)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Im Begriff Dienstleistungen ist auch eine finanziell tragbare Weiterbildung der Betreuenden enthalten.	Es ist wichtig, dass Weiterbildungsmaßnahmen zugunsten der Betreuenden im Begriff "Dienstleistungen" enthalten ist. Diese sollten finanziell tragbar sowie einfach zugänglich sein.
Gesetzesentwurf	§ 7 Abs. 1 (Meldepflicht für Spielgruppen)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Es ist zu prüfen, ob auch bei den Spielgruppen Betreuungsgutscheine möglich sind.	Im VTG werden bezüglich dieses Antrags unterschiedliche Meinungen vertreten. Aus verwaltungsinterner Sicht, bedarf es auch bei Spielgruppen einer Qualitätssicherung. Zudem hat der Kanton im Bereich der Sprachförderung bei gewissen Spielgruppen ein Obligatorium eingeführt. Es erscheint nicht in Ordnung, dass zum Teil Angebote gratis oder vergünstigt genutzt werden können, wohingegen andere dieses bezahlen müssen (Spielgruppen). Eine Gleichberechtigung müsse hergestellt werden. Demzufolge müssten Spielgruppen als Angebot der familienergänzenden Betreuung in § 3 Abs. 1, Ziffer 3 aufgeführt werden.
Gesetzesentwurf	§ 9 Abs. 1 (Betreuungsgutscheine)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Hinweis zu Spielgruppen wie bei § 7.	Es wird teilweise im VTG geäussert, dass es passieren könnte, dass Kinder aus der Spielgruppe genommen werden, da nicht es dafür keine Betreuungsgutscheine gibt und der Bedarf an KITA-Plätzen dadurch massiv erhöht wird. Das wäre eine negative Entwicklung und für die Kindertagesstätten nicht zu stemmen. Den Familien mit tieferen Einkommen soll die Wahlfreiheit belassen werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesentwurf	§ 9 Abs. 2 (Betreuungsgutscheine)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Diese Bestimmung steht beispielhaft für die zu umfassenden Delegationsnormen. Die Verordnung ist mit dem Gesetz zur erneuten Vernehmlassung vorzulegen (oder das Gesetz ist konkreter auszugestalten).	Der VTG kann nicht akzeptieren, dass alle die finanziellen Belange betreffenden Aspekte auf den Verordnungsweg verwiesen werden. Nicht einmal eine Absprache mit dem VTG ist vorgesehen. Dieser Gesetzesentwurf ist in dieser Fassung nicht akzeptabel.
Gesetzesentwurf	§ 10 Abs. 1 (Voraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Die Bezugsberechtigung muss detaillierter dargelegt werden.	Weder aus Gesetz noch Bericht ergibt sich, wie z.B. mit Personen umgegangen wird, die z.B. invalide sind oder bei ALV gemeldet sind. Hier muss Klarheit herrschen.
Gesetzesentwurf	§ 10 Abs. 1 (Voraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Welches Einkommen gilt als Basis?	Bei Patchworkfamilien oder im Konkubinatsverhältnis ist nicht geklärt, welches Einkommen massgebend ist. Zudem fehlt der Ablauf zur weiteren Überprüfung in den Folgejahren nach Bewilligung von Betreuungsgutscheinen.
Gesetzesentwurf	§ 10 Abs. 3 (Voraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Die Verordnung zum Gesetz ist auszuarbeiten und mit dem Gesetz erneut in die Vernehmlassung zu geben. In jedem Fall: Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Absprache mit dem Verband Thurgauer Gemeinden.	Die Politischen Gemeinden müssen ebenfalls mitbestimmen können, was die Voraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen sind. Weder der erläuternde Bericht noch das Gesetz machen klare Angaben dazu. Auf dieser Basis kann man sich nicht vernehmen lassen, weil die Grundlagen nicht bekannt sind. Dieses "Delegationsgesetz" kann nicht akzeptiert werden.
Gesetzesentwurf	§ 10 Abs. 3 (Voraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Für die Berechnungsbasis sind die Nettoeinkünfte zu betrachten als Grundlage für den Bezug von Betreuungsgutscheinen.	Das steuerbare Einkommen schliesst vermögende Personen nicht aus. Das ist problematisch, da auch Personen mit grossem Vermögen berechtigt werden, Betreuungsgutscheine beziehen zu können.
Gesetzesentwurf	§ 11 Abs. 1 (Höhe der Betreuungsgutscheine)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Die Verordnung zum Gesetz ist zu erarbeiten und sie ist zusammen mit dem Gesetz erneut in die Vernehmlassung zu geben.	Im Gesetz wird nichts zur Höhe der Betreuungsgutscheine gesagt. Wie soll man sich zu einer solch umfassenden Delegation vernehmen lassen? Auch der erläuternde Bericht sagt nichts dazu. Es werden nur Optionen aufgeführt. Dies ist nicht akzeptabel. Es ist eine gewisse Linearität gewünscht. Es können nicht Gutscheine für Halbtage (50% des Betreuungstages) ausgestellt werden, weil das nicht der effektiven Betreuungsintensität bzw. den entstehenden Kosten entspricht z.B. (mit/ohne Mittagessen ist entscheidend, nicht "vier Stunden").
Gesetzesentwurf	§ 12 Abs. 3 (Nutzung der Betreuungsgutscheine)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Der Ablauf erscheint sinnvoll.	Die Gemeinden wären zwar näher an den Institutionen und mit diesen auch regelmässig im Austausch. Dennoch ist es sinnvoll, wenn der Kanton, der auch die Kontrollfunktion übernimmt, die Rechnungen prüft bzw. Gelder auszahlt. Ideal ist, wenn es nur einen Ansprechpartner gibt.
Gesetzesentwurf	§ 13 Abs. 2 (Angebote der familienergänzenden Betreuung)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Die Anforderungen der KIBE Suisse müssen für die Regelung der Anforderungen an die Angebote beachtet und integriert werden.	Erfahrungen insbesondere aus grösseren Gemeinden/Städten zeigen, dass heute heute zu wenig Kontrollen (insb. keine unangekündigten) stattfinden. Der Kanton, der die Bewilligungen erlässt, kontrolliert unzureichend. Daher ist das Risiko für Billig-Kitas hoch. Die Mindestanforderungen von KIBE Suisse könnten z.B. massgebend für den Erhalt einer Bewilligung sein.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesentwurf	§ 14 Abs. 1 (Verfahren)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Es ist davon auszugehen, dass die Anträge für Betreuungsgutscheine online erfolgen. Dabei muss es möglich sein, dass Politische Gemeinden zusätzliche Leistungen, die sie zusätzlich erbringen wollen, einfügen können.	Die Gemeinden sollten in der Ausgestaltung der Leistungen (über das Gesetz hinaus) frei sein - im Tool muss es daher individuell die Möglichkeit geben, zusätzliche Leistungen zu gewähren. Es ist vorzusehen, dass diese Möglichkeit im Tool/Programm möglich ist.
Gesetzesentwurf	§ 14 Abs. 2 (Verfahren)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Der Kanton hat sich an den administrativen Kosten für die Prüfung der Bezugsvoraussetzungen zu beteiligen.	Der Kanton legt gemäss Gesetzesentwurf alles in Zusammenhang mit den Bezugsvoraussetzungen einer Verordnung fest. Die Gemeinden sollen dann alles vollziehen. Wenn der Kanton dies tatsächlich ohne Einbezug der Gemeinden machen will (so ist es aktuell vorgesehen), dann soll er sich auch an den Vollzugskosten beteiligen - so ist gewährleistet, dass die Administration nicht überbietet.
Gesetzesentwurf	§ 15 Abs. 1 (Mitwirkungs- und Rückerstattungspflicht)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Es ist zu prüfen, ob auch eine Strafbestimmung für Personen, die ungerechtfertigt Betreuungsgutscheine beziehen, eingeführt werden kann.	Teilweise wird im VTG die Meinung vertreten, dass Personen, die allfällige neue wirtschaftliche Verhältnisse nicht melden oder sich sonst nicht korrekt verhalten, zur Verantwortung gezogen werden müssen.
Gesetzesentwurf	§ 16 Abs. 1 (Erkennung und Begleitung von Familien mit Unterstützungsbedarf)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Es ist zu prüfen, ob kein Widerspruch zum Gesundheitsgesetz besteht.	Wer stellt diese Angebote zur Verfügung? Ist der Kanton oder die Politische Gemeinde verantwortlich? Im § 7 Abs. 1 GG sind die Verantwortungen der Gemeinden festgehalten. Darin können auch Angebote für Familien mit Unterstützungsbedarf sein. Es muss klargestellt sein, dass diese Angebote der Kanton bereitstellt.
Gesetzesentwurf	§ 16 Abs. 3 (Erkennung und Begleitung von Familien mit Unterstützungsbedarf)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Die Lotsenfunktion ist zu konkretisieren, z.B. im Entwurf der Verordnung. Zudem besteht ein Widerspruch zwischen Abs. 3 und Abs. 4.	Es wird nicht klar, wie diese Lotsenfunktion geregelt werden soll. Im erläuternden Bericht wird zu Abs. 3 ausgeführt, dass dies in die Zuständigkeit beim Kanton liegt, was im Gesetz auch so aufgeführt ist. Zu Abs. 4 wird dann im erläuternden Bericht aber ausgeführt, dass "hier die Zuständigkeit für den Vorschulbereich beschrieben" sei. Dies würde dann auch eine Zuständigkeit der Gemeinden implizieren. Dies ist zu klären. Zudem stellt der VTG die Frage, weshalb in der Zuständigkeit des Kantons (Abs. 3) die Kosten auch von den Gemeinden mitzutragen sind. Dies ist nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass man die Einzelheiten, d.h. alles, auf Verordnungsebene regeln will. Dies kann man so machen, aber dann soll der Kanton auch die Kosten tragen.
Gesetzesentwurf	§ 17 Abs. 1 (Beiträge an die Betreuungskosten)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Wenn diese Bestimmung so umgesetzt werden soll, ist die Verordnung zusammen mit dem Gesetzesentwurf vorzulegen und zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Auch hier ist die Absprache mit VTG ins Gesetz aufzunehmen.	In § 17 ist eine Kostenübernahmepflicht, die vollständig die Gemeinden betrifft, vorgesehen. Das Gesetz sagt einmal mehr gar nichts zu Rahmenbedingungen und Verfahren. Die Gemeinden müssen sich auch hier zu etwas äussern, das sie nicht einmal im Ansatz kennen. Diese Vorlage ist eine einzige Delegation an den Regierungsrat, welche die Gemeinden zu einem grossen Teil mitbezahlen. Für diese Haltung des Kantons hat der VTG kein Verständnis.
Gesetzesentwurf	VG § 17a (neu) Abs. 2 (Sicherstellen der schulergänzenden Betreuung)	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Die Schulgemeinden sind für die Regelung der Bedarfserhebung anzuhören.	Die Schulgemeinden sind für die Regelung der Bedarfserhebung anzuhören.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Grundsätzliche Bemerkungen	Grundsätzliche Bemerkungen zum Gesetzestext	<p>Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden</p> <p>Der vorliegende Gesetzesentwurf kann nicht beurteilt werden. Es ist eine Delegationsnorm des Regierungsrates festzustellen, was nicht möglich ist. Es müsste die gesetzgebende Gewalt erlassen. Aus diesem Grund kann das Gesetz als Solches nicht angenommen werden. Eine Vernehmlassung kann nicht durchgeführt werden, da die Verordnung (fehlt) einen massiven Einfluss auf den Inhalt/ die Umsetzung des Gesetz hat.</p> <p>Das Gesetz lässt den Politischen Gemeinden wenig Spielraum für eigene Ideen. Im Rahmen von Übergangsbestimmungen müssten die Politischen Gemeinden die Chance haben, eine Übereinstimmung zu ihren bisherigen Angeboten zu schaffen bzw. diese wenn möglich zusammenzuführen.</p> <p>Generell stellen wir fest, dass dem Regierungsrat viel Ermessensspielraum eingeräumt wird. Dieser hat direkte Kostenfolgen für die Politischen Gemeinden. Dem Grundsatz, wer zahlt befiehlt, wird im Gesetz nicht Sorge getragen.</p> <p>Es stellt sich uns die Frage, wie der Kanton in seiner aktuell sehr angespannten Finanzlage die Möglichkeit sieht, die Voraussetzungen des Gesetzes zu erfüllen. Was wurden hier für Gedanken gemacht?</p> <p>- Anhang A</p>	Das Subsidiaritäts- und Legalitätsprinzip wird verletzt.

Anhang A



P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Erziehung und Kultur
Departementschefin
Monika Knill
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 27. Februar 2024

Vernehmlassung zum Gesetz über Kind, Jugend und Familie

Geschätzte Frau Regierungsrätin
Geschätzte Damen und Herren

Sie haben den Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) zur Vernehmlassung zum Gesetz über Kind, Jugend und Familie (KJFG) eingeladen. Wir bedanken uns dafür und nehmen diese Möglichkeit gerne wahr.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern der Politischen Gemeinden, hat diese Vorlage geprüft und diskutiert. Sie hat dem Vorstand des VTG einen Vorschlag unterbreitet und der VTG hat seine Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln im e-Vernehmlassungstool erfasst.

Ergänzend dazu ist es dem Vorstand aber ein Anliegen, auf zwei grundlegende Punkte zu diesem Gesetz näher einzugehen, da der VTG der klaren Überzeugung ist, dass dieses Gesetz in dieser Form nicht erlassen werden darf.

Gesetz und Verordnung gemeinsam in externe Vernehmlassung

Zum ersten stellt der VTG fest, dass das Gesetz wie auch der erläuternde Bericht insbesondere bezüglich der Finanzierung wie auch des Verfahrens sehr vage bleiben und der Regierungsrat offenbar der Meinung ist, man könne alles in der Verordnung regeln. Beispielfhaft kann auf die §§ 4 Abs. 2, 9 Abs. 2, 10 Abs. 3 sowie 11 Abs. 2 verwiesen werden. Es fällt auf, dass insbesondere die Finanzierung (Titel 2.2 des Gesetzes) völlig unklar bleibt und praktisch jede Bestimmung eine Delegationsnorm an den Regierungsrat enthält. Es ist den Gemeinden nicht möglich, sich inhaltlich vertieft zur Finanzierung sowie zum Vorgehen beim Bezug der Betreuungsgutscheine zu äussern, weil weder Gesetz noch erläuternder Bericht auch nur ansatzweise konkret sind. So hält der erläuternde Bericht auf Seite 17 selbst fest, dass «dem Regierungsrat für die Ausgestaltung der Betreuungsgutscheine ein grosser Spielraum überlassen wird». Weshalb dem so sein muss und was sich der Regierungsrat dabei für Überlegungen gemacht hat, bleibt offen. Im erläuternden Bericht wird keine Aussage dazu gemacht.

Der VTG vertritt dezidiert die Meinung, dass die Vorlage nicht ausgereift ist. Es fragt sich sogar, ob dieses Gesetz nicht die Gewaltenteilung verletzt, da das Gesetz teilweise nicht einmal die Grundzüge regelt. Hinzu kommt, dass die Delegationsbestimmungen an den Regierungsrat keinerlei Mitwirkung des VTG (oder auch des VTGS) vorsehen. Die Gemeinden sollen einen grossen finanziellen Beitrag an die familienergänzende Betreuung

leisten und zudem einen grossen Teil der administrativen Arbeiten übernehmen, sie haben aber nichts dazu zu sagen, da der Regierungsrat alles in einer Verordnung regeln will.

Mit diesem Gesetzesentwurf wird den Gemeinden nicht einmal die Möglichkeit gegeben, sich fundiert vernehmen zu lassen, da das Gesetz inhaltlos und der erläuternde Bericht oberflächlich und vage ist. Diese Art und Weise der Gesetzgebung und der Mitwirkung ist nach Auffassung des VTG nicht akzeptabel. Der VTG beantragt deshalb, dass vor der Überweisung des Gesetzes an den Grossen Rat die Verordnung ausgearbeitet und (zusammen mit dem Gesetz) in die Vernehmlassung gegeben wird. Nur so ist es möglich, die Auswirkungen des Gesetzes abschätzen zu können.

Keine verpflichtende Objektfinanzierung

Zum zweiten beantragt der VTG, dass § 5 des Gesetzes entweder ersatzlos gestrichen wird oder lediglich die Förderung des Angebots durch die Gemeinden vorgesehen wird. Es ist die Absicht des Regierungsrats, die familienergänzende Betreuung mit Betreuungsgutscheinen und damit einer Subjektfinanzierung zu fördern. Diesem Vorschlag kann sich der VTG anschliessen. In § 5 führt der Regierungsrat aber parallel eine verbindliche Objektfinanzierung durch die Gemeinden ein. Denn wenn die Gemeinden das Angebot sicherstellen müssen, dann werden sie dieses auch (mit-)finanzieren müssen. Der erläuternde Bericht ist auch diesbezüglich nichtssagend bzw. schlicht falsch. Diese Bestimmung wird nicht «voraussichtlich zu einem Mehraufwand» (S. 10 erläuternder Bericht) führen, sondern mit Sicherheit erhebliche finanzielle Mittel der Gemeinden beanspruchen. Bezeichnenderweise sind diese Kosten denn auch nicht in der Tabelle auf Seite 20 aufgeführt. Sie fehlen, wie im Übrigen auch die zusätzlichen Kosten der Administration, die bei den Gemeinden anfallen werden.

Die Politischen Gemeinden sind nicht bereit, dieses Angebot verbindlich sicherzustellen, dies kann den Anbietern überlassen werden. Die Subjektfinanzierung soll dazu führen, dass alle, die eine solche Betreuung in Anspruch nehmen wollen, diese auch bezahlen können. Entsprechend wird auch ein Angebot entstehen.

Schlussbemerkung

Der VTG ersucht Sie dringend, diese beiden dargelegten Punkte aufzunehmen und das Gesetz nicht auf der Basis dieses Entwurfs dem Grossen Rat vorzulegen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN

Thomas Niederberger
Präsident

Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin